



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, N II 2, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Gemeinde Haselau
Herrn Bürgermeister Rolf Herrmann
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

TEL +49 22899 305-2643

FAX +49 22899 305-2694

martin.west@bmub.bund.de

www.bmub.bund.de

Aktenzeichen: N II 2 - 77 130/0-2.0

Bonn, 24.05.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26. April 2017, in dem Sie sich kritisch mit der Renaturierungsinitiative der Bundesregierung „Blaues Band Deutschland“ auseinandersetzen. Ich wurde gebeten, den Sachverhalt zu prüfen und Ihnen zu antworten.

Ihre Sorge um die Entwicklung der maritimen „Haseldorfer Marsch“ ist nachvollziehbar. Ihre Annahme, dass sich mit der Umsetzung des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ dramatische Veränderungen im Untereelberaum abzeichnen, wird jedoch nicht geteilt.

Als prägende Elemente der heutigen Kulturlandschaften haben unsere Flüsse wichtige Funktionen zur Wasserversorgung, für die Ableitung von Hochwasser und zur Energiegewinnung. Gleichzeitig sind sie wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen und tragen mit ihrem Freizeit- und Erholungswert maßgeblich zum Wohlbefinden der Menschen bei.

Das neue Bundesprogramm wird nicht flächendeckend und durch behördliche Vorgaben „von Amts wegen“ umgesetzt. Es ist in erster Linie ein Programm für die Regionen. Es lebt vom Engagement und durch Initiativen





Seite 2

und setzt darauf, mit den Menschen vor Ort im Nebennetz Entwicklungskonzepte zu erarbeiten und im Kernnetz der Bundeswasserstraßen Maßnahmen als sogenannte „ökologische Trittsteine“ umzusetzen. Dabei ist davon auszugehen, dass die besonderen maritimen Voraussetzungen des Unterelberaums den jeweiligen Planungsprozess prägen.

Befahrensregelungen der Schifffahrt nach § 5 Satz 3 Wasserstraßengesetz stehen mit dem Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ nicht in einem direktem Zusammenhang. Befahrensregelung setzt die Bundesregierung im Bereich von Bundeswasserstraßen nur auf Antrag der Bundesländer in herausragenden Naturschutzgebieten und Nationalparks um, wenn dies der Schutzzweck der Gebietsverordnungen verlangt. Die Bundesländer sorgen aus ihrer Zuständigkeit dafür, dass die Antragsgestaltung mit den Erfordernissen der Freizeit- und Erholungswirtschaft vereinbar ist.

Zur weiteren Erläuterung füge ich diesem Schreiben die Textfassung des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ bei. Ich möchte außerdem auf die Homepage www.blaues-band.bund.de hinweisen, auf der Sie aktuelle Informationen zum Umsetzungsprozess des Bundesprogramms erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Walter

